

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am 21. Juli 2022	Nr. 119
------	----------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Biologie“ (Vollfach) an der Universität Bremen

Vom 29. Juni 2022

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 (Biologie/Chemie) hat auf seiner Sitzung am 29. Juni 2022 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Biologie“ (Vollfach) vom 2. Februar 2011 (Brem.ABl. S. 915), zuletzt berichtigt am 20. Dezember 2018 (Brem.ABl. S. 59), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird in Satz 1 die Schreibweise des Wortes „Creditpoints“ berichtigt in „Credit Points“ und die Bezeichnung „European Credit Transfer System“ wird vervollständigt um „and Accumulation“ und ergänzt durch die Abkürzung „(ECTS)“. Der korrekte Wortlaut lautet nun „(Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)“.
2. In § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Absatz 7 wird die Ziffer „1“ nach dem Kürzel „BPO“ gestrichen und folgender Satz 2 ans Ende gestellt: „Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.“
 - b) Ein neuer Absatz 9 wird angefügt, der wie folgt lautet:

„(9) Der Bachelorstudiengang ‚Biologie‘ enthält Module mit der Wahlpflichtoption eines praktischen Anteils. Studierende können diesen praktischen Anteil per Antrag an den Prüfungsausschuss als Praktikantin oder Praktikant, eingebunden in eine externe Forschungsgruppe, durchführen. Dabei sind die in der Modulbeschreibung aufgeführten Lernziele und -inhalte umzusetzen. Details regelt die entsprechende Modulbeschreibung, die darin

definierten Prüfungsformen gelten unverändert. Die hiervon betroffenen Module sind die Module PM 4 Mar ‚Profilmodul 4 Meeresbiologie‘, PM 4 Mol ‚Profilmodul 4 Molekulare Biowissenschaften‘, PM 4 Neuro ‚Profilmodul 4 Neurobiologie‘, PM 4 Öko ‚Profilmodul 4 Ökologie‘ und Th 1 ‚Bachelorarbeit und Kolloquium‘.“

3. In § 3 werden als Anpassung an den geänderten Allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnungen folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „AT BPO“ die Fußnote „1“ gestrichen und folgender Wortlaut eingefügt: „und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweiligen Fassung“.
- b) Der bisherige Absatz 4 entfällt und wird durch folgenden neuen Absatz 4 ersetzt:

„(4) Für den laborpraktischen Anteil des Moduls Chemie 2 ‚Chemie-Praktika‘ ist aus didaktischen und sicherheitstechnischen Gründen der Nachweis von Prüfungsvorleistungen erforderlich. Dazu ist eine Auswahl von Studienleistungen des Moduls Chemie 2, die Prüfungsleistung des Moduls MBW1 ‚Biochemie‘ sowie die Prüfungsleistung des Moduls Chemie 1 ‚Allgemeine Chemie‘ zu bestehen.“

4. In § 4 werden als Anpassung an den geänderten Allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnungen folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Der Titel „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ wird ersetzt durch den neuen Titel „Anerkennung und Anrechnung“.
- b) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.“

5. In § 5 wird der Text der Sätze 1 bis 3 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Außer im Rahmen des § 6 Absatz 2 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.“

6. Bei der Auflistung der Anlagen werden die Anlagen 4 und 5 gestrichen.

7. In Anlage 2 wird in Tabelle 2.a bei dem Modul Chemie 2 in Spalte 4 die Angabe „KP“ erweitert durch den Klammerzusatz „(mit PVL)“; in der Legende unterhalb der Tabelle wird die Angabe „PVL = Prüfungsvorleistung“ ans Ende gestellt.

8. Die Anlagen 4 und 5 entfallen vollständig.

Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt

Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/23 erstmals im Bachelorstudiengang „Biologie“ (Vollfach) ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2022/23 aufgenommen haben, wechseln in die vorliegende geänderte Ordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Genehmigt, Bremen, den 30. Juni 2022

Der Rektor
der Universität